

Die Betriebssicherheitsverordnung

Anwendungsbereich und Ziele der Verordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelt Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Zugleich gilt die Verordnung für den Schutz anderer Personen („Dritter“) im Gefahrenbereich überwachungsbedürftiger Anlagen.

Wesentliche Änderungen der BetrSichV 2015

- Die Pflicht zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung besteht auch für überwachungsbedürftige Anlagen, bei denen nur Dritte gefährdet werden (Ausnahme: Aufzüge).
- Die maßgeblichen materiellen Arbeitsschutzanforderungen zur Verwendung von Arbeitsmitteln wurden als Schutzziele formuliert.
- Unfallträchtige Sachverhalte, wie Instandhaltungsmaßnahmen, Manipulation an Sicherheitseinrichtungen und Sonderbetriebszustände (z.B. Störungsbeseitigung) werden durch eigene Regelungsgrundsätze deutlicher hervorgehoben.
- Für besonders gefährliche Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen wurden im Anhang der Verordnung konkrete Prüfpflichten anlagenbezogen und übersichtlich zusammengefasst.
- Liegen bei der Verwendung einfacher Arbeitsmittel bestimmte Voraussetzungen vor, ist ein vereinfachtes Vorgehen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ausreichend.
- Mit Ausnahme der Prüfvorschriften für Arbeitsmittel in explosionsgefährlichen Bereichen befinden sich die Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz nunmehr in der Gefahrstoffverordnung.

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder. Die TRBS konkretisieren die BetrSichV hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Der Arbeitgeber kann bei Anwendung der in den Technischen Regeln exemplarisch aufgeführten Maßnahmen davon

ausgehen, dass die Vorschriften der BetrSichV eingehalten werden (Vermutungswirkung). Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er schriftlich nachzuweisen, dass diese den Anforderungen der BetrSichV entspricht.

Was sind Arbeitsmittel?

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.

Damit umfassen Arbeitsmittel neben einfachen Handgeräten, wie z.B. Hammer oder Bohrmaschine, auch Gabelstapler, Gerüste, die vom Arbeitgeber bereitgestellten Dienstfahrzeuge und auch überwachungsbedürftige Anlagen, wie z.B. Aufzüge oder Druckbehälter.

Für Einrichtungen in Gebäuden, wie z.B. kraftbetriebene Türen, Rolltore, Elektroinstallation und Heizungsanlagen, sind in erster Linie die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung anzuwenden. Werden diese Einrichtungen bei der Arbeit auch von Beschäftigten benutzt, handelt es sich auch um Arbeitsmittel nach Betriebssicherheitsverordnung. In diesem Fall sind die Anforderungen nach beiden Verordnungen in der Praxis zu berücksichtigen (Beispiel: Elektroinstallation in explosionsgefährdeten Bereichen).

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) fallen in der Regel unter die „PSA-Benutzungsverordnung“; Ausnahmen sind z.B. Flaschen für Atemschutzgeräte.

Einheitliches Schutzkonzept für alle Arbeitsmittel zur Umsetzung in den Betrieben/Dienststellen

Die BetrSichV schreibt ein Schutzkonzept vor, das auf alle Gefährdungen, die von Arbeitsmitteln ausgehen, anzuwenden ist.

1. Schritt

Jeder Arbeitgeber, der Arbeitsmittel bereitstellt, muss die jeweiligen Gefährdungen systematisch ermitteln und beurteilen. Bereits bei der Neuanschaffung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber mithilfe der Gefährdungsbeurteilung Folgendes prüfen:

- Welche Arbeitsmittel sind für die geplante Verwendung geeignet?

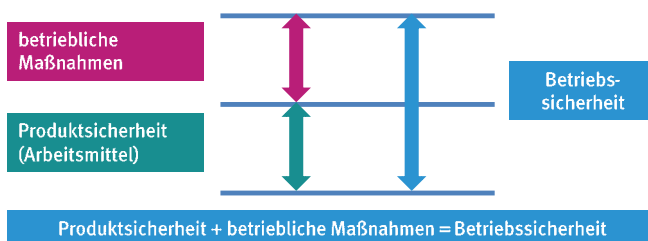
Unfallversicherung Bund und Bahn

Bereich Bund
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Tel. 04421 407-4007
Fax 04421 407-1449

Bereich Bahn
Salvador-Allende-Str. 9
60487 Frankfurt am Main
Tel. 069 47863-0
Fax 069 47863-2902

info@uv-bund-bahn.de
www.uv-bund-bahn.de

- Verfügen die Arbeitsmittel über eine ausreichende Sicherheit?
- Welche betrieblichen Schutzmaßnahmen sind nach Maßgabe der Schutzzielvorgaben erforderlich?



Bei der Beurteilung gilt ein umfassender Ansatz:
Es sind sowohl Gefährdungen durch die Arbeitsmittel selbst als auch durch die Arbeitsumgebung sowie den Arbeitsgegenstand, an dem gearbeitet wird, zu berücksichtigen.

2. Schritt

In der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

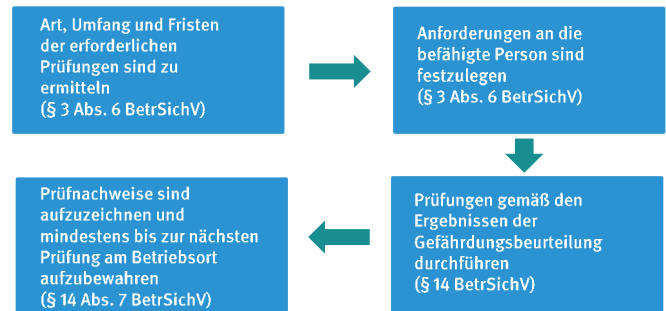
- ergonomische Gesichtspunkte, die alters- und altersnsgerechte Gestaltung der Arbeitsmittel,
- physische und psychische Belastungen und
- vorhersehbare Betriebsstörungen.

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist die Rangfolge nach dem „TOP-Prinzip“ zu beachten:

- T** technische Schutzmaßnahmen vor
- O** organisatorischen Schutzmaßnahmen vor
- P** personenbezogenen Schutzmaßnahmen

3. Schritt

Die BetrSichV sieht vor, dass der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Prüfungen von Arbeitsmitteln nach folgendem Schema durchführt:



Dokumentation

Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Diese muss mindestens enthalten:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie
- Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfnachweise kann sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form erfolgen.

Befähigte Person

Eine befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt. In Abhängigkeit vom Arbeitsmittel ergeben sich besondere Anforderungen an die Qualifikation der befähigten Person.

Eine befähigte Person unterliegt bei der Durchführung der Prüfungen nach BetrSichV keinen Weisungen und darf nicht durch die Prüftätigkeit benachteiligt werden.

Weiterführende Anforderungen werden an befähigte Personen gestellt, die Prüfungen von besonders gefährlichen Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 und 3 BetrSichV durchführen. Grundsätzlich ist die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen aber Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) vorbehalten.

Weitergehende Anforderungen, die an befähigte Personen zu stellen sind, finden sich in den Technischen Regeln für Betriebs-sicherheit 1203 „Befähigte Personen“.